

IHK- Merkblatt: Selbständige Tätigkeit durch Nicht-EU- Ausländer – Stand: 31.12.2019

Wer als Ausländer eines Drittstaates in Deutschland selbständig tätig sein möchte, benötigt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen und Entscheidungen sind grundsätzlich die Ausländerbehörden zuständig!

Befindet sich der Antragsteller im Ausland, ist die dortige deutsche Auslandsvertretung erste Anlaufstelle für die Antragstellung, befindet er sich in Deutschland, wendet er sich an die für den Inlandswohnsitz zuständige Ausländerbehörde.

Selbständig tätig im o.g. Sinne sind in der Regel Einzelunternehmer, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind, ferner die Komplementäre der Kommanditgesellschaft, jeder Gesellschafter einer OHG oder einer GbR. Die vertretungsberechtigten Organe juristischer Personen, wie Geschäftsführer von GmbHs oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, üben zwar keine selbständigen Tätigkeiten aus, werden aber aufgrund ihrer Funktion wie Selbstständige behandelt. Aufgrund ihrer Funktion werden auch Prokuristen - gleich welcher Unternehmensform - und leitende Angestellte mit Generalvollmacht als den Selbstständigen vergleichbare Unselbstständige behandelt.

Dagegen wird eine selbständige Erwerbstätigkeit bei einer bloßen Kapitalbeteiligung an Unternehmen oder als Minderheitsgesellschafter einer GmbH nicht vorliegen. Soweit jedoch ein Ausländer aufgrund seiner Gesellschaftsanteile am Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Beschlussfassung ausüben kann, geht das Ausländerrecht von einer "vergleichbaren selbstständigen Erwerbstätigkeit" aus. Insofern muss sich ein Mehrheitsgesellschafter, auch ohne selbst Geschäftsführer zu sein, ausländerrechtlich wie ein Selbstständiger behandeln lassen.

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, wenn

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Kriterien zur Beurteilung ergeben sich vor allem aus § 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Die Beurteilung Ihrer Unterlagen (Businessplan mit ergänzenden Unterlagen laut Checkliste) richtet sich demnach,

- nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Ihrer Geschäftsidee – können Sie Gewinne erzielen?
- nach Ihren unternehmerischen Erfahrungen,
- nach der Investitionshöhe,
- nach den möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Region und
- nach dem möglichen Beitrag für Innovation und Forschung.

Ein Businessplan hilft Ihnen nicht nur, Ihre Schritte zur Gründung und die Anforderungen für eine Gründung besser zu überblicken und zu reflektieren. Er ist in den meisten Fällen auch erforderlich, wenn Sie Finanzmittel, beispielsweise als Kredit von einer Bank, benötigen.

Bitte beachten Sie zu diesem Merkblatt die ergänzende Checkliste.

Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden von der Ausländerbehörde zu beteiligen.

So wird die IHK Darmstadt regelmäßig im Antragsverfahren durch die zuständige Ausländerbehörde beteiligt und gibt zum Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen eine gutachterliche Stellungnahme gegenüber der Ausländerbehörde ab. Dabei handelt es sich um ein internes Verfahren zwischen IHK und Ausländerbehörde; eine Vorabprüfung auf Wunsch des Antragstellers ist leider nicht möglich. Die abschließende Entscheidung liegt dann bei der Behörde.

Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, kann eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersvorsorge verfügen.

Für die IHK- Stellungnahme benötigt die IHK Darmstadt umfangreiche Informationen die vom Antragsteller mit der Antragstellung **bei der Ausländerbehörde** in deutscher Sprache einzureichen sind. Benötigt werden unter anderem:

- ein aussagekräftiger und nachvollziehbarer Businessplan
- eine detaillierte Finanzplanung als Anlage zum Businessplan, bestehend aus einem privaten Finanzbedarfsplan, Kapital- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsvorschau
- Bei Übernahme eines bestehenden Unternehmens, die Bilanzen bzw. die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) der vergangenen drei Geschäftsjahre
- Lebenslauf nebst Anlagen
- Nachweis über Eigenkapital, über vorhandene deutsche bzw. englische Sprachkenntnisse
- Nachweis erforderlicher gewerberechtliche Erlaubnisse
- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug falls die Gründung bereits erfolgt ist.

Weitere Details entnehmen Sie der beigefügten Checkliste. Zur Erstellung des Business- und Finanzplanes empfehlen wir die Gründungswerkstatt Hessen, einer kostenfreien Online-Plattform der IHK Darmstadt (<https://www.gruendungswerkstatt-hessen.de>)

Zwischenstaatliche Vereinbarung auf Gegenseitigkeit (§ 21 Abs. 2)

Nach § 21 Abs. 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit bestehen. Diese völkerrechtlichen Aspekte gehören jedoch allein zum Überprüfungsbereich der zuständigen Ausländerbehörde und nicht zu dem der IHK.

Ausländische Akademiker

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach §18 oder § 20 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Dabei muss die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

Dieses Merkblatt ist ein Service der IHK Darmstadt und wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die IHK Darmstadt übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit.

Bitte beachten Sie zu diesem Merkblatt die ergänzende Checkliste.